

Recht

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung**

Band (Jahr): **73 (1995)**

Heft 6

PDF erstellt am: **13.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

AHV



Dr. iur. Rudolf Tuor

Hilflosenentschädigung

In der Zeitlupe 1-2/95 habe ich den Artikel «AHV-Renten und Ergänzungsleistungen 1995; Teuerungsanpassung» gelesen (Seite 41). Ich habe zwei Fragen dazu:

- Vor meiner Pensionierung war ich IV-berechtigt. Als Dauer-Beschädigter mit 75% bekam ich etwa 10 Jahre lang IV-Rente. Sie schreiben in Ihrem Artikel: «Die neuen Ansätze werden von Amtes wegen angewendet.» Steht mir mit meinen 75 Prozent Invaliditätsgrad nicht Hilflosenentschädigung zu, mindestens mittleren Grades? Und dies rückwirkend?
- Ich und meine Frau beziehen Fr. 2296.– AHV-Rente. Was kann ich tun, dass ich Hilflosenentschädigung bekomme?

Gerne beantworte ich Ihre Fragen, soweit dies aufgrund Ihrer Angaben möglich ist:

Invaliditätsgrad und Hilflosenentschädigung

Als Invalidität im Sinne des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) gilt eine «durch einen körperlichen oder geistigen Gesundheitsschaden als Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall verursachte, voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde Erwerbsunfähigkeit» (Art. 4 IVG). Für die Bemessung des Invaliditätsgrades wird das nach Eintritt der Invalidität noch zumutbare Erwerbseinkommen mit dem Erwerbseinkommen, das ohne Invalidität erzielt werden könnte, verglichen; bei fehlendem Erwerbseinkommen wird darauf abgestellt, inwieweit sich die Nichterwerbstätigen nach Eintritt der Invalidität noch im bisherigen Aufgabenbereich betätigen können (Art. 28 IVG; Art. 27 IVV).

Demgegenüber liegt eine Hilflosigkeit im Sinne des Gesetzes vor, wenn jemand wegen der Invalidität für die alltäglichen Lebensverrichtungen dauernd der Hilfe Dritter oder der persönlichen Überwachung bedarf» (Art. 42 Abs. 2 IVG). Zu den massgebenden Lebensverrichtungen zählen das An- und Auskleiden, das Aufstehen, Absitzen und Abliegen, die Nahrungsaufnahme, die Körperpflege, das Verrichten der «Notdurft», die Fortbewegung sowie die Herstellung des Kontakts zur Umwelt. Eine dauernde Hilflosigkeit ist gegeben, wenn die entsprechenden Voraussetzungen ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert haben.

Wie Sie daraus ersehen, handelt es sich bei Invalidität um unterschiedliche Rechtsbegriffe:

- die Invalidität wird durch das Erwerbseinkommen bzw. den täglichen Aufgabenbereich,
- die Hilflosigkeit durch individuelle Pflege- oder Betreuungsbedürftigkeit bestimmt. So sind viele Invalide nicht gleichzeitig hilflos; andererseits gibt es – besonders in hohem Alter – viele Versicherte ohne IV-Leistungen, die schwer hilflos sein können. Ihre Annahme, bei einer Invalidität von 75% sei automatisch eine Hilflosigkeit gegeben, trifft daher nicht zu. Wie es im konkreten Fall tatsächlich aussieht, müsste mit einer Anmeldung abgeklärt werden.

Anmeldung für eine Hilflosenentschädigung

Auch der Anspruch auf Hilflosenentschädigung ist – wie jeder andere Versicherungsanspruch – durch Anmeldung bei der Ausgleichskasse, welche Ihre AHV/IV-Rente ausrichtet, geltend zu machen. Für die Anmeldung besteht ein einheitliches Formular.

Aufgrund der Angaben der versicherten Person und des betreuenden Arztes lässt die Ausgleichskasse die medizinischen Voraussetzungen bei der IV-Stelle abklären. Wenn auch die versicherungsmässigen Voraussetzungen erfüllt sind, kann Ihnen die Ausgleichskasse die Ihnen zustehende Hilflosenentschädigung ausrichten.

Hilflosenentschädigungen sind keine Ergänzungsleistungen

Gerne weise ich bei dieser Gelegenheit auf die häufige Verwechslung von Hilflosenentschädigung und Ergänzungsleistung hin, die als unterschiedliche «Bedarfsleistungen» ausgestaltet sind:

- die Hilflosenentschädigung ist eine Versicherungslei-

stung, die – unabhängig von der wirtschaftlichen Lage – von den Versicherten aufgrund der Pflege- und Betreuungsbedürftigkeit beansprucht werden kann.

- eine Ergänzungsleistung kann – unabhängig von der Pflege- oder Betreuungsbedürftigkeit – ausgerichtet werden, wenn der persönliche Lebensbedarf mit den eigenen finanziellen Mitteln nicht angemessen gedeckt werden kann.

Ebenso wie die Hilflosenentschädigung ist auch die Ergänzungsleistung durch Anmeldung geltend zu machen. Für weitere Auskünfte oder Unterlagen wenden Sie sich an Ihre Ausgleichskasse oder an die AHV-Zweigstelle Ihres Wohnortes. Selbstverständlich steht Ihnen auch die örtliche Beratungsstelle von Pro Senectute gerne zur Verfügung.

Dr. iur. Rudolf Tuor

Recht

Nicht unterschriebene letztwillige Verfügung

Meine Eltern hatten eine Eigentumswohnung im Wert von ca. Fr. 350 000.–. Mein Bruder aus Südafrika machte eine Anzahlung von Fr. 30 000.– und eine Schuldübernahme von 95 000 Franken. Da er aber kein Geld hatte, mussten die Eltern weiterhin für alle Auslagen aufkommen. Weil ich befürchtete, bei einer Erbschaft zu kurz zu kommen, nahm ich einen Anwalt. Mein Bruder reagierte nie – er war wieder nach Südafrika verreist. Auf Anraten des Notars hatte meine Mutter ein Testament geschrieben, in dem ich als Erbin berücksichtigt war. Nach

WIEDER AKTIV

Wenn gehen schwerfällt
Allwetter-Elektro-Mobile
führerscheinfrei



Mit 2 El.-Motoren ab Fr. 14 500.–

Vertrieb und Service in der Schweiz
Werner Hueske
Handelsagentur
Seestrasse 22, 8597 Landschlacht
Telefon 077 - 96 05 28

gross Mit und ohne Verdeck klein
Bitte ankreuzen und Prospekt anfordern.

dem Tod meiner Eltern fand mein Bruder ein handgeschriebenes Testament meiner Mutter – jedoch ohne Unterschrift –, worin sie alle vorherigen Verfügungen aufhebt. Wie soll ich nun vorgehen, ich kann mir keinen Anwalt mehr leisten. Die Sache ist sehr verworren. Ich hoffe, dass Sie mich verstehen.

Tatsächlich ist die Angelegenheit recht verworren, und ich kann Ihnen nur beschränkte Hinweise geben:

Das nicht unterzeichnete Schreiben Ihrer Mutter ist als eine letztwillige Verfügung zu werten, da sie damit ihre früheren Anordnungen aufheben will. Da aber eine letztwillige Verfügung unter anderem unterzeichnet werden muss, ist dieses Schreiben sicher ungültig. Sollte aber dieses «Testament» eröffnet worden sein, so hätte es sicherheitshalber angefochten werden müssen. Die Ungültigkeit dieses «Testamentes» kann aber auch einredeweise bei der Teilung des Nachlasses geltend gemacht werden.

Aufgrund der Ungültigkeit des nicht unterzeichneten Schreibens Ihrer Mutter findet das frühere letzte Testament Anwendung, sofern es selbst formgültig ist.

Bezüglich der Eigentumswohnung kann ich mich kaum äussern, da Ihre Angaben sehr unklar sind. Sie sollten die offenbar vorliegende notarielle Urkunde prüfen. Daraus sollte hervorgehen, ob beispielsweise ein Verkauf der Wohnung seitens Ihrer Eltern an den Bruder erfolgt ist. Dann würde wohl der Bruder noch den Kaufpreis dem Nachlass schulden. Möglicherweise handelt es sich um eine Schenkung, vielleicht um eine teilweise Schenkung. Dann wäre zu prüfen, ob der geschenkte Betrag in Anrechnung auf den Erbteil des Bruders erfolgt ist, womit der Bru-

der ausgleichungspflichtig wäre. Auch andere Varianten sind denkbar.

Nach Ermittlung der anwendbaren letztwilligen Verfügung und des Inhaltes der Übertragung der Wohnung an den Bruder müsste wohl die Teilung der Erbschaft vorgenommen werden. Wenn Sie sich mit dem Bruder nicht einigen können, müssten Sie die Einreichung einer Teilungsklage prüfen. Ich denke, dass Sie rechtlichen Beistand benötigen. Vorerst können Sie aber, nachdem Sie sich die vorliegenden Testamente und die Liegenschaftsübertragungsurkunde beschafft haben, von einer der vielen amtlichen (oft bei den Gerichten zu finden) oder privaten Rechtsauskunftsstellen, z.B. beim Anwaltsverband, unentgeltlich bzw. gegen eine kleine Entschädigung beraten lassen. Aufgrund Ihrer spärlichen Angaben kann ich Ihnen aber leider selbst keine konkreten Angaben über Ihr weiteres Vorgehen machen. Ich hoffe nichtsdestotrotz, dass Ihnen diese Ausführungen im Sinne eines ersten Schrittes hilfreich sind.

Errungenschaft

Wir möchten für das Alter vorsorgen und alles vorkehren, damit der überlebende Ehegatte nicht in materielle Not gerät. Jeder von uns hat als ersten Schritt ein Testament gemacht und uns gegenseitig maximal begünstigt, das heisst, die Kinder auf den Pflichtteil gesetzt. Als Beilage zum Testament haben wir eine Liste über das eingebrachte Gut erstellt.

Wir möchten jetzt auch noch den ehelichen Vorschlag vollumfänglich dem überlebenden Ehegatten zuweisen. Kann man das nur mit einem beurkundeten Ehevertrag? Wer ist für die Beurkundung im Kanton Zürich zuständig?

Auswirkungen der 10. AHV-Revision

Einige Leserinnen und Leser fragten an, welche Auswirkungen die 10. AHV-Revision für sie als Rentenbezüger/innen hätte. Das Bundesamt für Sozialversicherung schreibt dazu in der «Dokumentation zur 10. AHV-Revision» auf den Seiten 82 und 83 folgendes:

Auswirkungen auf die heutigen Rentnerinnen und Rentner

Prinzipien der Übergangsbestimmungen

Für die Übergangsbestimmungen zur 10. AHV-Revision sind drei Grundsätze massgebend:

- Wo das neue Recht Verbesserungen ermöglicht, werden diese sofort oder – im Falle der Überführung von laufenden Renten – vier Jahre nach dem Inkrafttreten wirksam.
- Der Besitzstand der laufenden Renten bleibt vollumfänglich gewahrt. Niemand, der bereits eine Rente bezieht, erfährt eine Verschlechterung. Die Renten werden auch weiterhin voll an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst und nicht etwa «eingefroren».
- Wo das neue Recht für neu entstehende Ansprüche ungünstiger ist als das geltende, sind lange Übergangszeiten vorgesehen.

Überführung der laufenden Renten

Im Jahre 2001 werden alle Renten, die mit der Kumulation der Einkommen von Mann und Frau festgesetzt wurden, global und automatisch in das Splittingsystem integriert.

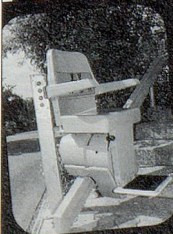
Von der Überführung betroffene Rentenarten sind:

- Ehepaarrenten
- einfache Renten an verwitwete Personen
- einfache Renten an geschiedene Frauen, die auf den Grundlagen der Ehepaarrente festgesetzt wurden.

Grundsätze der Überführung:

- die bisherige Rentenskala wird beibehalten,
- das bisherige durchschnittliche Jahreseinkommen wird halbiert,
- es wird eine Übergangsgutschrift für 16 Jahre angerechnet,
- verwitwete Personen erhalten einen Verwitwetenzuschlag,
- die Überführung darf nicht zu tieferen Renten führen.

Treppenlifte...



neu



Günstiger als Sie denken.

- Jetzt gleich anrufen!
Gratis-Unterlagen für Sie reserviert

- einfach
- sicher
- in nur 24h montiert
- günstiger als Sie denken!



Herag AG • Treppenlifte
Tramstrasse 46
8707 Uetikon am See



01 920 05 04

Nach geltendem Recht leben Ehegatten mangels einer anderen ehevertraglichen Abrede unter dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. Mittels Ehevertrag kann, neben dem hier nicht interessierenden Güterstand der Gütertrennung, die Gütergemeinschaft begründet werden. Bei beiden Güterständen, Errungenschaftsbeteiligung und Gütergemeinschaft, kann durch ehevertragliche Abrede im Todesfall der Vorschlag bzw. das Gesamtgut dem überlebenden Ehegatten zugewiesen werden, doch erleidet dieser Grundsatz eine für Sie wesentliche Ausnahme: Durch eine solche ehevertragliche Abrede dürfen die Pflichtanteilsansprüche der nichtgemeinsamen Nachkommen bei der Errungenschaftsbeteiligung bzw. aller Nachkommen des Erblassers bei der Gütergemeinschaft nicht beeinträchtigt werden. Damit können Sie durch Abschluss eines Ehevertrages Ihren Kindern nicht den Pflichtteil entziehen.

In Ihrer Lage mit Kindern aus erster Ehe wäre es auch nicht möglich, dem überlebenden Ehegatten die Nutzungsung an dem den Kindern zustehenden Pflichtteil einzuräumen.

Möglich wäre hingegen der Abschluss eines Erbvertrages zwischen Ihnen und den Kindern, z.B. in dem Sinne, dass die Kinder des Erstversterbenden dem überlebenden Ehegatten die Nutzungsung an ihrem Erbanteil gewähren. Eine solche Regelung könnte insofern sachgerecht sein, als die Kinder des Erstversterbenden ihren gesetzlichen Erbanteil, wenn auch belastet mit der Nutzungsung, und nicht nur den Pflichtteil erhalten würden.

Sowohl ein Ehevertrag als auch ein Erbvertrag ist öffentlich zu beurkunden. Urkundsperson im Kanton Zürich ist der Notar.

Dr. iur. Marco Biaggi

Medizin

Gefährliche Stürze

Warum fallen so viele alte Menschen (besonders Frauen) um? Ich selber (70) gehöre auch dazu. Plötzlich liege ich am Boden, bin weder gestrauchelt, gestolpert noch ausgerutscht. Ich bin gesund, lebe gesund, wandere viel. Am Morgen turne ich regelmässig einige Minuten. Mein Puls ist langsam, oft nur 44 bis 52 Schläge. Mit Turnen, Treppensteigen oder

auch schnellem Gehen «mache ich ihm Beine». Letzthin – beim Wandern mit einer Gruppe – lag ich wieder am Boden. Drei Wochen lang Rippenweh waren die Folgen. Ich habe eine heillose Angst vor Knochenbrüchen. Und ich höre von anderen, denen es auch so geht! Was könnte die Ursache sein? Gibt es Hilfe?

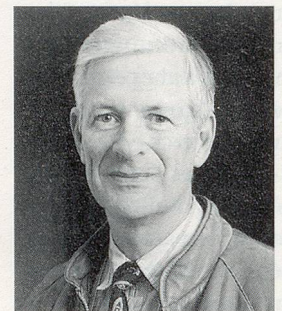
Die Ursachen von Stürzen sind vielfältig, so dass im Einzelfall immer in verschiedene Richtungen geforscht werden muss. Bei den plötzlichen Stürzen, die ohne jede Vorwarnung auftreten, denke ich an zwei Möglichkeiten: entweder eine vorübergehende Durchblutungsstörung des Gehirns oder eine Herzrhythmusstörung.

Zu Recht weisen Sie auf Ihren langsamen Puls hin. Im normalen Alltag und bei leichter körperlicher Tätigkeit mag dieser Puls in der Regel genügen. Unter Belastung kann es aber zu einer weiteren Verlangsamung kommen. Damit gelangt weniger sauerstoffreiches Blut zum Gehirn – ein Sturz ist die Folge. Ich empfehle Ihnen, sich an einen Herzspezialisten zu wenden, der eine Messung der Herztätigkeit über 24 Stunden vornehmen wird. Sollte sich der Verdacht bestätigen, so kann Ihnen durch

Einpflanzen eines Herzschrittmachers (in örtlicher Betäubung) schlagartig geholfen werden. Sie erhalten dadurch ein gutes Stück Lebensqualität zurück und können insbesondere Ihre berechnete Angst vor einem Knochenbruch ablegen.

Dr. med. Peter Kohler

Versicherungen



Dr. Hansruedi Berger

Versicherungsmarder

Unlängst wollte ich bei einer Generalagentur eine Einjahrespolice für eine Autoteilkasko-Versicherung abschliessen. Der Agent gab mir aber zu verstehen, ein Einjahresvertrag könne für mich im Schadenfall unvorteilhaft sein. So werde zum Beispiel nur ein einziger Marderschaden vergütet. Nolens volens habe ich für fünf Jahre unterschrieben und habe nun das Gefühl, überverteilt worden zu sein.

Leider sind Sie dem Generalagenten auf den Leim gegangen. Wären Ihnen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der Gesellschaft bekannt gewesen, so hätten Sie den Mann am Telefon durchschaut: Die Leistung im Schadenfall bleibt dieselbe, ob nun der Vertrag auf ein oder fünf Jahre lautet. Die Versicherung deckt den Marderbiss grundsätzlich

«HEIMELIG»-Pflegebetten

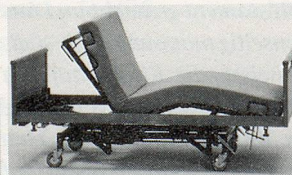
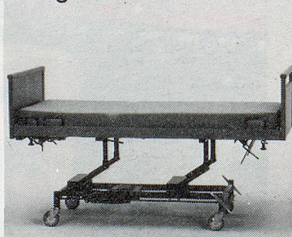
8274 Tägerwilien
Tel. 072 - 69 25 17

Vermietung und Verkauf zu günstigen Konditionen

- Pflegebetten
- Bett/Nachttisch
- Patientenlift
- Transport/Ruhesessel
- weitere Hilfsmittel

Unsere Stärke:
Wir liefern schnell, prompt und zuverlässig

Pflegebett



Transport-/Ruhesessel

